

PortEmmerich Infrastruktur- und Immobilien GmbH  
Wassenbergstraße 1  
46446 Emmerich

**Contargo Rhein-Waal-Lippe GmbH**  
**Werftstraße 6**  
**46446 Emmerich am Rhein**

# **Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen - Besonderer Teil (NBS-BT)**

Stand: 07.05.2018

## Inhaltsverzeichnis

0	Verzeichnis der Abkürzungen.....	3
1.	Allgemeine Informationen.....	4
	Einleitung.....	4
	Veröffentlichung.....	4
	Ansprechpartner.....	4
2.	Beschreibung der Serviceeinrichtung.....	5
	Einleitung.....	5
	Lageplan.....	5
	Betriebsverfahren.....	6
	Nutzungszweck.....	6
	Betriebszeiten.....	6
	Kapazität der Serviceeinrichtung.....	6
3.	Zugang zur Serviceeinrichtung.....	6
	Einleitung.....	6
	Betrieblich-technische Anforderungen.....	6
	Antrags- und Zuweisungsverfahren.....	7
	Antragsverfahren.....	7
	Koordinierungsverfahren und Konfliktlösung.....	8
	Nutzungsvertrag.....	8
4.	Betriebsleitung.....	8
	Einleitung.....	8
	Störungen im Bereich der Serviceeinrichtung.....	9
	Transport von außergewöhnlichen Sendungen.....	9
	Gefahrguttransporte.....	9
5.	Notfallmanagement.....	9
6.	Entgeltgrundsätze.....	10
	Preisbildung.....	10
	Bestandteile der Pflichtleistung.....	11
	Regelungen zur leistungsabhängigen Entgeltregelung.....	11
	Grundsatz und Zielstellung.....	11
	Leistungskriterium.....	11
	Anlagen.....	12

### Anlagen

Anlage 1	Übersichtsplan der Serviceeinrichtung der Contargo Rhein-Waal-Lippe GmbH
Anlage 2	Entgeltliste
Anlage 3	Anweisung für den Eisenbahnbetriebsdienst

## 0 Verzeichnis der Abkürzungen

Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AT	Allgemeiner Teil
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BOA	Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen (BOA) vom 31. Oktober 1966 (GV. NW. 1966 S. 488; ber. GV. NW. 1967 S. 26; geändert durch Art. 104 des Gesetzes vom 18.05.2004 (GV. NRW. S. 248))
BT	Besonderer Teil
bzw.	Beziehungsweise
e.V.	eingetragener Verein
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EBV	Eisenbahnbetriebsleiterverordnung
EIBV	Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
GGVSE	Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn
HPfIG	Haftpflichtgesetz
NBS-AT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil
NBS-BT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil
Nr.	Nummer
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
S.	Seite
TEIV	Transeuropäische-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung
usw.	und so weiter
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V.
z.B.	zum Beispiel

# 1. Allgemeine Informationen

**Anschlussnehmerin der Hafenbahn in Emmerich am Rhein ist die Port Emmerich Infrastruktur- und Immobilien GmbH. Diese bedient sich – soweit gesetzlich zulässig – zum Betrieb der Schieneninfrastruktur der Contargo Rhein-Waal-Lippe GmbH. Berechtigter und Verpflichteter aus den folgenden Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen ist die Contargo Rhein-Waal-Lippe GmbH.**

## Einleitung

Die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS) der Contargo Rhein-Waal-Lippe GmbH, gewährleisten die diskriminierungsfreie Nutzung der Serviceeinrichtungen sowie die diskriminierungsfreie Erbringung der angebotenen Leistungen gegenüber jedem Zugangsberechtigten.

Die NBS der Contargo Rhein-Waal-Lippe GmbH sind unterteilt in einen Allgemeinen Teil (AT) und einen Besonderen Teil (BT).

In den NBS-AT, die auf einer Empfehlung des VDV basieren, werden die allgemeinen Geschäftsbedingungen zwischen der Contargo Rhein-Waal-Lippe GmbH und den Zugangsberechtigten geregelt.

Die vorliegenden NBS-BT ergänzen die NBS-AT um unternehmensspezifische Geschäftsbedingungen.

NBS-AT und NBS-BT stellen die vertragliche Grundlage für die Geschäftsverbindung zwischen der Contargo Rhein-Waal-Lippe GmbH und den Zugangsberechtigten dar.

## Veröffentlichung

Herausgeber der NBS-AT und NBS-BT ist die Contargo Rhein-Waal-Lippe GmbH, Werftstraße 6, 46445 Emmerich am Rhein.

Die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS-AT und NBS-BT) sind unter der Internetadresse [www.contargo.net](http://www.contargo.net) für alle Zugangsberechtigten zugänglich.

## Ansprechpartner

Verantwortlicher Eisenbahnbetriebsleiter:

**Herr Jörg Schmiegelt**

Niederrheinische Verkehrsbetriebe

Aktiengesellschaft NIAG

Klevertstraße 42

47441 Moers

Tel.: 0 28 41 - 205 - 142

Mobil: 0171 - 197 53 80

Fax.: 0 28 41 - 9 99 39 81 42

E-Mail: [joerg.schmiegelt@niag-online.de](mailto:joerg.schmiegelt@niag-online.de)

**Vertretung:**

Geschäftsführer

**Herr Ralf Gerlach**

Werftstraße 6

46446 Emmerich am Rhein

Tel.: 0 28 22 – 92 45-0 (allgemein)

Tel.: 0 281 – 460 987-10 (Dienstszitz Terminal Voerde-Emmelsum)

Mobil: 0170 – 935 01 16

Fax: 02822 92 45- 45 (allgemein)

E-Mail: rgerlach@contargo.net

Technischer Leiter

**Herr Burkhard Minsel**

Werftstraße 6

46446 Emmerich am Rhein

Tel.: 02822 92 45-18

Mobil: 0172 600 7763

E-Mail: bminsel@contargo.net

## 2. Beschreibung der Serviceeinrichtung

### Einleitung

Eine umfassende Beschreibung der Serviceeinrichtung der Contargo Rhein-Waal-Lippe GmbH enthält die Anweisung für den Eisenbahnbetriebsdienst (Anlage 3).

Zugangsberechtigte, die die Serviceeinrichtung nutzen möchten, erhalten auf Anfrage eine kostenlose Erstaussfertigung dieses Dokuments in deutscher Sprache.

Die folgenden Ausführungen enthalten Auszüge aus diesem Dokument, die Zugangsberechtigten einen ersten Überblick über die Serviceeinrichtungen ermöglichen sollen.

### Lageplan

Anlage 1 enthält den vereinfachten Lageplan der Serviceeinrichtung.

Die Schieneninfrastruktur der Contargo Rhein-Waal-Lippe GmbH bindet über ein Bahnhofsneben Gleis des Bahnhofs Emmerich an das bundeseigene Netz der DB Netz AG an.

Der Lageplan ist ebenfalls Bestandteil der Anweisung für den Eisenbahnbetriebsdienst.

## **Betriebsverfahren**

Im Bereich der Serviceeinrichtung finden Fahrzeugbewegungen ausschließlich als Rangierbewegungen statt. Grundlage hierfür sind die Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen (BOA) vom 31. Oktober 1966 in ihrer gültigen Fassung sowie die Anweisung für den Eisenbahnbetriebsdienst der Contargo Rhein-Waal-Lippe GmbH. Die Kommunikation im Bereich der Serviceeinrichtung erfolgt über Rangierfunk bzw. Mobiltelefon (vgl. Anweisung für den Eisenbahnbetriebsdienst).

## **Nutzungszweck**

Die Schieneninfrastruktur der Contargo Rhein-Waal-Lippe GmbH umfasst Ladegleise für den Containerverkehr (zwei Ladegleise, trimodal nutzbare Kranbahnlänge: 230 m) und Verbindungsgleise zur Anbindung von Bedienstellen (Gesamtnutzlänge 4.325 m).

## **Betriebszeiten**

Grundsätzlich kann die Serviceeinrichtung der Contargo Rhein-Waal-Lippe GmbH jederzeit genutzt werden. Die reguläre Betriebszeit umfasst den Zeitraum Montag bis Freitag, jeweils von 06:00 Uhr bis 19:00 Uhr. Außerhalb dieser Betriebszeiten kann der Eisenbahnbetrieb auf Grundlage der Erstattung der zusätzlichen Betriebsführungskosten durchgeführt werden (vgl. Entgeltregelung).

## **Kapazität der Serviceeinrichtung**

Die Serviceeinrichtung der Contargo Rhein-Waal-Lippe GmbH wird vorrangig kurzzeitig genutzt und ist auf die Anbindung des Containerterminals und der Nebenanschließer optimiert. Die Kapazität der Serviceeinrichtung wird im Rahmen der Bearbeitung von Anfragen der Zugangsberechtigten kurzfristig ermittelt.

# **3. Zugang zur Serviceeinrichtung**

## **Einleitung**

Die Contargo Rhein-Waal-Lippe GmbH gewährleistet die diskriminierungsfreie Nutzung der Serviceeinrichtungen sowie die diskriminierungsfreie Erbringung der angebotenen Leistungen gegenüber jedem Zugangsberechtigten.

Die nachfolgenden Ausführungen gelten ergänzend zum Gliederungspunkt 2 der NBS-AT.

## **Betrieblich-technische Anforderungen**

Die Fahrzeuge des Zugangsberechtigten müssen den Anforderungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen (BOA) vom 31. Oktober 1966 in der aktuellen Fassung sowie der Anweisung für den Betriebsdienst der Contargo Rhein-Waal-Lippe GmbH entsprechen.

Das Personal der Zugangsberechtigten muss über Ortskenntnis im Bereich der Serviceeinrichtung verfügen. Ansprechpartner hierfür ist der verantwortliche Eisenbahnbetriebsleiter. Die Entgelte für die Vermittlung sind der Entgeltregelung zu entnehmen.

## **Antrags- und Zuweisungsverfahren**

### **Antragsverfahren**

Anmeldungen der Zugangsberechtigten sollen spätestens vierzehn Werktage vor Beginn der beabsichtigten Nutzung schriftlich vorliegen. Die Contargo Rhein-Waal-Lippe GmbH bestätigt den Erhalt der Anmeldung gegenüber dem Zugangsberechtigten.

Fehlende Angaben fordert die Contargo Rhein-Waal-Lippe GmbH bei dem antragstellenden Zugangsberechtigten nach. Der Zugangsberechtigte ist verpflichtet, die fehlenden Angaben innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Nachforderung zu übermitteln. Bleibt diese Übermittlung aus, behandelt die Contargo Rhein-Waal-Lippe GmbH die Anmeldung als nicht fristgerechte Anmeldung. Erfolgt eine vollständige Übermittlung der benötigten Angaben, dann bestätigt die Contargo Rhein-Waal-Lippe GmbH den Erhalt der vollständigen Anmeldung gegenüber dem Zugangsberechtigten.

Vollständig und fristgerecht vorliegende Anmeldungen sind für die Beteiligten verbindlich.

Im Rahmen der Anmeldung werden folgende Angaben vom Zugangsberechtigten benötigt:

- vollständiger Name und Anschrift des Zugangsberechtigten,
- beabsichtigter Nutzungszweck
- Beabsichtigter Zeitpunkt und Dauer der Nutzung der Serviceeinrichtung,
- Transportgüter und voraussichtlich zu bewegendes Tonnagen und Wagenzuglängen,
- Bauart der Fahrzeuge, die innerhalb der Serviceeinrichtung zum Einsatz kommen sollen (Lokomotiven und Waggons),
- besondere Informationen zur beabsichtigten Nutzung (z.B. Gefahrguttransporte bzw. Transporte von außergewöhnlichen Sendungen).

Darüber hinaus kann die Contargo Rhein-Waal-Lippe GmbH jederzeit weitere Informationen gemäß NBS-AT vom Zugangsberechtigten abfragen.

### **Zuweisungsverfahren**

Spätestens vier Werktage nach Eingang der vollständigen Anmeldung informiert die Contargo Rhein-Waal-Lippe GmbH den antragstellenden Zugangsberechtigten schriftlich über die Annahme bzw. die Ablehnung der Anmeldung.

Im Falle der Ablehnung der Anmeldung benennt die Contargo Rhein-Waal-Lippe GmbH die Gründe für die Ablehnung.

Die Contargo Rhein-Waal-Lippe GmbH wird eine Ablehnung der Anmeldung in Ergänzung zu den Ausführungen in den NBS-AT nur in den Fällen versenden, in denen

- eine Nutzung der Serviceeinrichtung aus rationalen technisch-betrieblichen Gründen nicht möglich ist (z.B. wenn durch den Zugangsberechtigten die Mindestanforderungen gemäß der Anweisung für den Eisenbahnbetriebsdienst nicht erfüllt werden oder die angefragte Infrastruktur nicht funktionsfähig bzw. betriebssicher zur Verfügung steht),
- eine zeitgleiche Inanspruchnahme der Kapazität durch einen weiteren Zugangsberechtigten besteht bzw. geplant ist.

Das Angebot muss seitens des EVU innerhalb von 5 Werktagen angenommen werden. Das EVU hat die Contargo Rhein-Waal-Lippe GmbH innerhalb dieser Frist über die Annahme des Angebotes schriftlich zu informieren. Findet diese schriftliche Information nicht statt, verliert das Angebot seine Gültigkeit.

## **Koordinierungsverfahren und Konfliktlösung**

Liegen für die zeitgleiche Inanspruchnahme der Serviceeinrichtung Anträge von verschiedenen Zugangsberechtigten vor und schließen sich die beabsichtigten Nutzungen untereinander aus, führt die Contargo Rhein-Waal-Lippe I GmbH ein Koordinierungsverfahren gemäß Kapitel 3.2 der NBS-AT durch.

Sollte das Koordinierungsverfahren zu keiner einvernehmlichen Lösung des Konfliktes führen, erfolgt die Konfliktlösung nach folgenden Kriterien:

- Kapazitätszuweisung in Reihenfolge der Anmeldung,
- Vertraglich gebundene Nutzung vor neu angemeldeter Nutzung,
- Nutzung mit einer längerfristigen Nutzungsdauer vor Nutzungen mit einer kurzfristigen Nutzungsdauer oder gelegentlichen Nutzungen.

## **Nutzungsvertrag**

Die Contargo Rhein-Waal-Lippe GmbH schließt mit den Zugangsberechtigten einen Nutzungsvertrag über die Nutzung der Serviceeinrichtung und die Erbringung der angebotenen Leistungen.

**Ein Muster dieses Nutzungsvertrages kann beim verantwortlichen Betriebsleiter angefordert werden.**

**Vor der Nutzung hat eine örtliche Einweisung zum Befahren der Eisenbahninfrastruktur zu erfolgen (vgl. Entgeltregelung).**

# **4. Betriebsleitung**

## **Einleitung**

Die Contargo Rhein-Waal-Lippe GmbH verantwortlich für die Betriebsleitung der Serviceeinrichtung. Ansprechpartner sind der verantwortliche Eisenbahnbetriebsleiter bzw. die Betriebsleitstelle/Betriebszentrale.

Die Betriebsleitstelle ist während der regulären Betriebszeit durchgängig besetzt. Außerhalb der regulären Betriebszeit ist in Notfällen der verantwortliche Betriebsleiter telefonisch erreichbar.

## **Störungen im Bereich der Serviceeinrichtung**

Sowohl die Contargo Rhein-Waal-Lippe GmbH als auch die Zugangsberechtigten informieren sich gegenseitig und unverzüglich über absehbare bzw. bereits eingetretene Störungen im Bereich der Serviceeinrichtung (Abweichungen vom Regelbetrieb).

Ergänzend hierzu informiert der Zugangsberechtigte die Contargo Rhein-Waal-Lippe GmbH mindestens zwei Stunden vor der beabsichtigten Nutzung der Serviceeinrichtung über ggf. auftretende Abweichungen des Nutzungszeitpunktes aufgrund von Verspätungen im Zulauf zur Serviceeinrichtung.

Die Betriebsführung der Serviceeinrichtung der Contargo Rhein-Waal-Lippe GmbH gewährleistet auch bei Abweichungen vom Regelbetrieb Diskriminierungsfreiheit in der Nutzung der Serviceeinrichtungen sowie bei der Erbringung der angebotenen Leistungen gegenüber jedem Zugangsberechtigten.

## **Transport von außergewöhnlichen Sendungen**

Beabsichtigt ein Zugangsberechtigter den Transport von außergewöhnlichen Sendungen im Bereich der Serviceeinrichtung, ist dafür eine besondere Machbarkeitsprüfung durch die Contargo Rhein-Waal-Lippe GmbH notwendig.

Sind für die Durchführung des Transportes von außergewöhnlichen Sendungen Anpassungen an der Infrastruktur der Contargo Rhein-Waal-Lippe GmbH notwendig, werden dem Zugangsberechtigten diese Kosten aufwandsbezogen in Rechnung gestellt (vgl. Entgeltregelung).

## **Gefahrguttransporte**

Beabsichtigt ein Zugangsberechtigter Gefahrguttransporte gemäß GGvSE im Schienenverkehr im Bereich der Serviceeinrichtung, ist dafür ggf. eine besondere Machbarkeitsprüfung unter Abwägung der Umweltrisiken und der Verträglichkeit mit anderen transportierten Gefahrstoffen durch die Contargo Rhein-Waal-Lippe GmbH notwendig (vgl. Entgeltregelung). Die Entscheidung, ob eine besondere Machbarkeitsprüfung notwendig ist, obliegt der Contargo Rhein-Waal-Lippe GmbH.

Sollte der Verkehr zustande kommen, ist spätestens beim Übergang der Sendungen auf die Serviceeinrichtung der Contargo Rhein-Waal-Lippe GmbH eine Ausfertigung der Wagenliste mit den Angaben zum Gefahrgut gemäß GGvSE an die Betriebsleitstelle der Contargo Rhein-Waal-Lippe GmbH zu übergeben.

## **5. Notfallmanagement**

Im Falle des Auftretens von gefährlichen Ereignissen, Katastrophen oder sonstigen Ereignissen, in denen Personen und Güter mittel- oder unmittelbar gefährdet werden (können), tritt das Notfallmanagement in Kraft. Der Notfallplan ist Bestandteil der Anweisung für den Eisenbahnbetriebsdienst

In einer Notfallsituation übermitteln sich die Vertragsparteien gegenseitig und unverzüglich alle notwendigen Informationen.

Ansprechpartner seitens der Contargo Rhein-Waal-Lippe GmbH sind die in Kapitel 1.3 genannten Personen bzw. die Betriebszentrale. Weitere Einzelheiten (insbesondere zu den Ansprechpartnern des Zugangsberechtigten) regelt der Infrastrukturbenutzungsvertrag zwischen der Contargo Rhein-Waal-Lippe GmbH und den Zugangsberechtigten.

## 6. Entgeltgrundsätze

### Preisbildung

Die Serviceeinrichtung dient hauptsächlich der Anbindung des Containerterminals und der Nebenanschließer. Darüber hinaus steht in begrenztem Umfang Schieneninfrastruktur für kurz- und längerfristige Anmietung zur Verfügung.

#### Nutzung der Serviceeinrichtung zur Anbindung des Containerterminals und der Nebenanschließer

Das Entgelt für die Nutzung der Serviceeinrichtung wird pro Waggon verrechnet. Es wird einmalig pro eingehenden Waggon erhoben und umfasst ebenfalls den Waggonausgang.

Die Serviceeinrichtung weist zwei Tarifzonen auf.

Tarifzone 1 umfasst die Gleisanlagen von der Wagenübergabestelle mit der DB Netz AG bis zum Gleistor, welches das Containerterminal in östlicher Richtung begrenzt. Von hier aus bis zum östlichen Ende der Serviceeinrichtung erstreckt sich die Tarifzone 2. Ein Großteil der insgesamt ca. vier Kilometer umfassenden Gleisanlagen befindet sich in Tarifzone 2. Die Tarife widerspiegeln den unterschiedlichen Aufwand für die Instandhaltung der Serviceeinrichtung.

Bedienungsfahrten für das Containerterminal beginnen bzw. enden in Tarifzone 1. Diese Bedienungsfahrten werden entweder als Ganzzug- oder Wagengruppenverkehre durchgeführt.

Bedienungsfahrten, deren Ziel oder Start in Tarifzone 2 liegt, durchfahren ebenfalls die Tarifzone 1. Diese Bedienungsfahrten finden derzeit hauptsächlich im Einzelwagen- oder Wagengruppenverkehr statt. Ganzzugverkehre sind gegenwärtig noch die Ausnahme, sollen jedoch auf Grundlage einer preislichen Anreizregelung zukünftig stärker stimuliert werden.

Die Entgelte für die Nutzung der Serviceeinrichtung zur Anbindung des Containerterminals und der Nebenanschließer enthält die Entgeltregelung.

#### Nutzung der Schieneninfrastruktur für kurz- und längerfristige Anmietung

Der Anlagenumfang der Serviceeinrichtung wurde in den letzten Jahren für die Belange zur Anbindung des Containerterminals und der Nebenanschließer optimiert.

Dennoch besteht im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten die Möglichkeit, Gleisanlagen kurz- und längerfristig anzumieten.

Die Entgelte für die Nutzung der Serviceeinrichtung für kurz- und längerfristige Anmietung enthält die Entgeltregelung.

## **Bestandteile der Pflichtleistung**

Mit dem Entgelt für die Nutzung der Serviceeinrichtung sind die Pflichtleistungen: Bearbeitung von Anträgen auf Nutzung der Serviceeinrichtung, die Gestattung der Nutzung der Serviceeinrichtungen gemäß des vereinbarten räumlichen und zeitlichen Umfangs und die Bereitstellung von Informationen für die Nutzung der Serviceeinrichtung abgegolten.

## **Regelungen zur leistungsabhängigen Entgeltregelung**

### **Grundsatz und Zielstellung**

Die für die Benutzung der Hafeneisenbahn zu entrichtenden Entgelte sind so gestaltet, dass sie durch leistungsabhängige Bestandteile der Contargo Rhein-Waal-Lippe GmbH und den Zugangsberechtigten Anreize zur Verringerung von Störungen und zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit bieten.

### **Leistungskriterium**

Die leistungsabhängigen Bestandteile orientieren sich an der vereinbarten, geplanten räumlichen und zeitlichen Nutzung der Serviceeinrichtung.

### **Verfahren bei Abweichungen von der geplanten Nutzung**

Der Zugangsberechtigte hat die Dispositionsstelle der Contargo Rhein-Waal-Lippe GmbH sofort nach Bekanntwerden von Abweichungen der geplanten Nutzung (z.B. aufgrund verlängerter Ladezeiten in einem Nebenanschluss) zu informieren; spätestens jedoch zwei Stunden vor der beabsichtigten Nutzung.

Die Dispositionsstelle wird dem Zugangsberechtigten nach Möglichkeit und im Rahmen der zur Verfügung stehenden freien Kapazität daraufhin ein neues bzw. erweitertes Zeitfenster zur Verfügung stellen. Einen Anspruch darauf hat der Zugangsberechtigte allerdings nicht.

Unterbleibt die sofortige Information über die Abweichung von der geplanten Nutzung und stellt die Contargo Rhein-Waal-Lippe GmbH eine über die vereinbarte räumliche oder zeitliche Inanspruchnahme hinausgehende Belegung der Infrastruktur der Hafeneisenbahn fest (Ermessensspielraum zwei Stunden), zahlt der Zugangsberechtigte ein zusätzliches leistungsabhängiges Entgelt.

Andererseits wird die Contargo Rhein-Waal-Lippe GmbH bei Abweichungen, die sie auf ihrer Schieneninfrastruktur zu verantworten hat und die dazu führen, dass die geplanten Zeitfenster für den Ladeprozess des Kunden nicht eingehalten werden können (Ermessensspielraum zwei Stunden), dem Zugangsberechtigten ein zusätzliches leistungsabhängiges Entgelt zahlen.

### **Monetäre Bewertung bei Abweichungen der Infrastrukturinanspruchnahme**

In den durch den Zugangsberechtigten verursachten Fällen ist durch den Zugangsberechtigten ein leistungsabhängiges Anreizentgelt in Höhe von EUR 50 pro Waggon und Tag bis zur tatsächlichen Ausfahrt aus der Hafeneisenbahn zu zahlen. Dieses Entgelt wird auch für den ersten Tag fällig, sobald der Ermessensspielraum überschritten ist.

Wenn die Contargo Rhein-Waal-Lippe GmbH die beschriebenen Abweichungen zu verantworten hat, werden pro Waggon und Tag EUR 50 als zusätzliches Anreizent-

gelt, welches dem Zugangsberechtigten zu zahlen ist, fällig. Dieses Entgelt ist auch für den ersten Tag zu zahlen, sobald der festgelegte Ermessensspielraum überschritten ist.

### **Zahlungszeitpunkt**

Wenn Ansprüche aus dieser Regelung entstehen, werden die jeweiligen Anreizentgelte zum Monatsende des auf den laufenden Monat folgenden Monats, in dem der Anspruch entsteht, fällig.

### **Entgelte für besondere Leistungen**

Gemäß § 6 Abs. 4 EIBV sind Entgelte für besondere Leistungen gesondert zu berechnen.

Detaillierte Angaben zu den angebotenen besonderen Leistungen enthält die Entgeltliste.

Anlagen